



3003 Bern, 26. Juni 2008

Ergebnisbericht betreffend die Anhörung zur neuen Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) und zur Überarbeitung der themenbezogenen Weisungen¹

¹ Weisungen über den Einsatz fotografischer Rotlicht-Überwachungsgeräte vom 11.04.1988, Technische Weisungen über Geschwindigkeitskontrollen im Strassenverkehr vom 10.08.1998, Weisungen über polizeiliche Gewichtskontrollen mit Brücken- und Radlastwaagen im Strassenverkehr vom 15.07.2004, Weisungen über die polizeiliche Kontrolle der Fahrzeugabmessungen mit Profilmessanlagen vom 22.12.2006, Weisungen betreffend die Feststellung der Fahruntfähigkeit im Strassenverkehr vom 01.09.2004, Weisungen über die verkehrspolizeiliche Kontrolle beim Grenzübertritt vom 11.11.2004.

1. Ausgangslage

Die neue Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV, SR 741.013), welche auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, fasst die bis dahin in diversen Verordnungen enthaltenen Kontrollbestimmungen in einem Erlass zusammen. Die SKV enthält eine Vielzahl von Delegationsbestimmungen, in welchen das ASTRA mit dem Erlass von Ausführungsbestimmungen betraut wird. Gestützt darauf hat das Bundesamt für Strassen einen Entwurf für eine neue Amtsverordnung (VSKV-ASTRA) ausgearbeitet und gleichzeitig eine Überarbeitung der themenbezogenen Weisungen vorgenommen.

Die entsprechende Vorlage wurde mit Schreiben vom 2. November 2007 und Frist bis zum 10. Dezember 2007 bei den interessierten Stellen² in Anhörung gegeben.

2. Allgemeine Stellungnahmen zur Vorlage

Der Erlass einer eigenständigen Amtsverordnung, die damit verbundene Neustrukturierung der betroffenen Themen (Amtsverordnung / Weisungen) sowie die im Hinblick darauf vorgeschlagenen Anpassungen auf Weisungsstufe sind im Anhörungsverfahren auf grundsätzliche Zustimmung gestossen.

3. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Teilen der Vorlage

3.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Kapitel VSKV)

Die Verordnungsbestimmungen werden von einer grossen Mehrheit befürwortet. Die Verbände "RoadCross" und "fussverkehr schweiz" beantragen eine Pflicht des Fahrzeughalters / der Fahrzeughalterin, wenn nötig bei Widerhandlungen den Lenker oder die Lenkerin anzugeben. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, sollen allfällige Messwerte dem Halter bzw. der Halterin zugeordnet werden.

3.2 Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachung (2. Kapitel VSKV und Weisungen)

Eine klare Mehrheit der Stellungnahmen ist positiv.

Einige Verbände (IG Motorrad, TCS, strasse schweiz) stellen sich gegen die Möglichkeit von Abschnittsgeschwindigkeitskontrollen bzw. die Erwähnung dieser Messart in der Amtsverordnung.

Die Begriffe "stationär" und "festeingerichtet", die mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet werden, führen bei einigen Anhörungsadressaten zu Verwirrung.

Einige Verbände (ASTAG, AGVS, strasse schweiz) beantragen in der Amtsverordnung einen expliziten Hinweis, dass es unzulässig sei voraussetzungslos anhand von Fahrtschreiberaufzeichnungen nachträglich die in einem beliebigen Zeitpunkt gefahrene Geschwindigkeit zu kontrollieren.

² Detaillierte Adressatenliste anlässlich der Anhörung siehe unter:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1574/Adressatenliste.pdf>

Insbesondere von Seiten der Polizei wird mehrfach bemängelt, dass die Sicherheitsabzüge bei Geschwindigkeitskontrollen mit Radarmessung und solchen mit Lasermessung weiterhin nicht vereinheitlicht worden sind. Ebenfalls wird festgestellt, dass in der aktuellen Aufzählung noch nicht alle Sicherheitsabzüge, welche bis anhin in Weisungen enthalten waren, in die Amtsverordnung übernommen wurden.

Einige Stellen beantragen die bisher geltenden Sicherheitsabzüge vollumfänglich zu übernehmen.

Aus Polizeikreisen wird darauf hingewiesen, dass die generell formulierte Pflicht zur bildlichen Dokumentation (Art. 10) nicht berücksichtigt, dass gemäss den Weisungen in gewissen Fällen auch Messungen ohne Bilddokumentation zulässig sind.

Verschiedene Stellen äussern sich zur Frist, in welcher ein fehlbarer Lenker in der Regel zu orientieren ist (Ziff. 5 der Weisungen). Dabei halten sich jene Stimmen, die eine längere und jene, welche eine kürzere Frist vorziehen würden in etwa die Waage.

3.3 Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit (3. Kapitel VSKV)

Die Verordnungsbestimmungen werden von einer überwiegenden Mehrheit befürwortet.

Einige Stellen (u. a. ARVAG) äussern sich kritisch zur vorgesehenen Zertifizierung der Auswertsoftware, solange sich weiterhin eine grosse Anzahl von Fahrzeugen mit analogen Fahrschreibern im Einsatz befindet. Es wird befürchtet, dass ARV-Vollzugsstellen, die ausschliesslich im Bereich Betriebskontrollen tätig sind, dadurch in ihrer Arbeit massiv behindert würden. Der grundsätzliche Nutzen einer Zertifizierung wird von einigen Stellen kritisch hinterfragt. Ebenfalls aufgeworfen wird die Frage nach Übergangsbestimmungen, insbesondere nach Übergangsfristen.

3.4 Gewichtskontrolle (4. Kapitel VSKV und Weisungen)

Die Verordnungsbestimmungen werden von einer überwiegenden Mehrheit gutgeheissen. Einige Verbände (ASTAG, AGVS, strasse schweiz) verlangen, dass die Forderungen der Motion Carlo Schmid-Sutter zum Thema Überschreitung der Achslasten (05.3520) entsprechend einfließen müssten. Im Weiteren beantragen diese Verbände, dass bei Fahrzeugen, welche pulverförmige oder granulierten Stoffe in Tanks oder loser Schüttung transportieren, von Achslastmessungen abzusehen sei.

Aus Polizeikreisen wird auf einige Neuerungen und Erfahrungswerte aus der Praxis hingewiesen, die insbesondere Eingang in die Weisungen finden sollen.

3.5 Kontrolle der Fahrzeugabmessungen mit Profilmessanlagen (5. Kapitel VSKV und Weisungen)

Die Verordnungsbestimmungen werden von einer überwiegenden Mehrheit gutgeheissen. Einige Stellen (ASTAG, AGVS, strasse schweiz, Centre Patronal) beantragen auf Weisungsstufe eine Ergänzung, wonach die Sicherheitsabzüge bei manuellen Messungen gleichermassen gelten wie bei Messungen mit Profilmessanlagen.

3.6 Kontrolle der Fahrfähigkeit (6. Kapitel VSKV und Weisungen)

Die Verordnungsbestimmungen werden von einer überwiegenden Mehrheit gutgeheissen.

Einige Stellen (asa, Strassenverkehrsämter Glarus, Bern und Uri) beantragen im Zusammenhang mit den Kontrollen betreffend die Fahrfähigkeit eine Ergänzung, mit welcher klar zum Ausdruck gebracht wird, dass vom Ergebnis einer Messungen mit Atem-Alkoholmessgeräten keine Abzüge vorgenommen werden dürfen. Die beantragte Präzisierung wird damit begründet, dass in der Praxis vereinzelt Strafgerichte Abzüge von bis zu 20 % vornehmen würden.

3.7 Kontrolle der Fahrzeuge (7. Kapitel VSKV)

Die Verordnungsbestimmungen werden von einer überwiegenden Mehrheit gutgeheissen.

Von Seiten der Polizei wird zum Teil kritisiert, dass die Pflicht zur Abgabe eines Prüfberichtes den Kontrollaufwand übermässig erhöhen würde bzw. dass der Prüfbericht selber zu detailliert abgefasst sei.

3.8 Meldungen der Kantone (8. Kapitel VSKV)

Die Verordnungsbestimmungen werden von einer überwiegenden Mehrheit gutgeheissen.

Von Seiten der Polizei wird in einigen Stellungnahmen die für Meldungen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a-c SKV vorgesehene Meldefrist (unmittelbar nach Beendigung der Kontrolle) als viel zu kurz reklamiert.

Einige Verbände (ASTAG, AGVS, strasse schweiz) beantragen, dass die Meldungen über die Resultate von Kontrollen auch den direkt im Strassenverkehr involvierten Verbänden zur Verfügung zu stellen seien.